

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Wasserschutzzonenreglement  
z'Hofquellen

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 01. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967 erlässt die Gemeinde Oberdorf folgendes Reglement

## A) Grundlagen

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisch-hydrologischer Bericht von Dr. W. Mohler vom 12. März 1980

## B) Zone I

### § 1 Zone I: Fassungs bereich

<sup>1</sup> Ausser Land- und Forstwirtschaft ist jede zweckfremde Nutzung unzulässig.

<sup>2</sup> Soweit die Zone I nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bewaldet sein.

<sup>3</sup> In der Zone I ist die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Handelsdünger, Klärschlamm und Kehrlichtkompost untersagt.

<sup>4</sup> Weidgang ist nicht gestattet.

## C) Zone II

### § 2 Zone II: Engere Schutzzone

Sie wird unterteilt in die Zone II A und II B

<sup>1</sup> In den Zonen II A und II B sind nicht gestattet:

- Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten, Verkehrsanlagen und Parkplätzen.
- Das Erstellen von Wegen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion bewilligt werden, wenn es für die Erschliessung unbedingt erforderlich ist.
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe.
- Ausbeutungen aller Art und Deponien der Klasse II, III und IV.
- Zwischenlagerung von Mist.

<sup>2</sup> Auf den durch die Zone II A und II B verlaufenden Wegen haben Motorfahrzeuge nur Zugang, wenn es für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Zone II A und II B und für die anderen Grundstücke, die durch den betreffenden Weg erschlossen werden, notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Kantonsstrasse Oberdorf - Liedertswil ist im Bereich der Schutzzonen mit Gewässerschutzmassnahmen zu versehen (gemäss den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968).

## **I. Vorschriften für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Zonen II A und II B**

### **§ 3 Zugelassene Nutzungsarten**

#### **Zone II A**

- Wald und Wiesland
- Weidgang
- Handelsdünger
- Ackerbau mit Ausnahme von Mais

#### **Zone II B**

- Wald, Wiesland und Ackerbau
- Weidgang
- Gülle, Mist und Handelsdünger

<sup>1</sup> Wo Ackerbau erlaubt ist, ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die Bodenfruchtbarkeit erhält. Brachliegende Äcker sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> Intensivkulturen sind so lange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festgestellt wird.

### **§ 4 Nicht zugelassene Nutzungsarten**

#### **Zone II A**

- Maisanbau
- Gülle, Mist
- Kehrlich- und -frischkompost
- Klärschlamm

#### **Zone II B**

- Kehrlichroh- und -frischkompost
- Klärschlamm

### **§ 5 Anwendungsvorschriften für die zugelassenen Düngemittel**

- Gülle: Pro Gabe dürfen bis zu 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden (z.B. 12 Druckfässer zu 2,5 m<sup>3</sup>) : 2 – 3 Gaben pro Jahr.
- Stallmist: Pro Gabe dürfen bis zu 200 Doppelzentner je Hektare ausgebracht werden (z.B. 6 – 7 Miststreuerladungen zu 3 Tonnen).
- Handelsdünger: Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) und Kali (K<sub>2</sub>O) je Hektare gleichzeitig.
- Dünger dürfen nicht ausgebracht werden:
  - Während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, der Schneeschmelze und Frostperioden.
  - Wenn der Boden gefroren ist, schneebedeckt oder wassergesättigt ist.
  - Die Dünger sind gleichmässig zu verteilen. Vor allem sind Ansammlungen in Geländemulden zu vermeiden.
  - Verschlauchungen ab Güllegrube und Lanzendüngung sind nicht gestattet.
  - Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr 100 kg N und nicht mehr als 150 kg N je Hektare betragen.
  - Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung sind einzusetzen:
    - 50 kg N pro 30 m<sup>3</sup> ausgebrachte Gülle
    - 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist
    - Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger

- Stickstoffhaltiger Handelsdünger darf nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
- Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.

## **II. Pflanzenschutzmittel**

### **§ 6 Zugelassene Pflanzenschutzmittel**

Beim sorgfältigem Umgang bis auf weiteres die amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel gemäss ihren Anwendungsvorschriften. Grundlage: Schweiz. Pflanzenschutzmittelverzeichnis.

### **§ 7 Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel**

Zubereitung der Brühe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten.

## **III. Die Bewirtschaftung des Waldes ist gewährleistet unter Beachtung folgender Einschränkungen**

### **§ 8 Nicht gestattet ist**

- Das Ausbringen von Klärschlamm
- Die Eröffnung neuer Gruben
- Die Anwendung von Forstchemikalien (z.B. Behandlung von Nutzholz und Vertilgung unerwünschter Pflanzen).

## **D) Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Schlussbemerkung**

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinde Oberdorf, Inventar Nr. 47/ZP/1/11) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<b>GV-Beschluss</b>	<b>Genehm. RR</b>	<b>In Kraft seit</b>	<b>Bemerkungen</b>
22.06.1984	15.10.1985	15.10.1985	

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Verwalter:

B. Schweizer

K. Affentranger